

Einige Bemerkungen zum Reichs-Gesetzgebungsverfahren.

Von

Dr. WALTHER RAUSCHENBERGER, Frankfurt a. M.

I. Der Gesetzgebungsverfahren hat die Eigentümlichkeit, daß die getrennten Willenserklärungen der Gesetzgebungsorgane als einheitliche Willenserklärung des Staates aufgefaßt werden müssen¹. Um diese Auffassung zu ermöglichen, muß beim Zustandekommen eines Gesetzes eine Vereinigung der Willenserklärungen der gesetzgebenden Organe gedacht werden. Und zwar tritt diese Vereinigung mit dem staatsrechtlichen Zustandekommen des Gesetzes, mit dem Eintritt der formellen Gesetzeskraft ein. Dieser Zeitpunkt ist für die Reichsgesetze der Zeitpunkt der Sanktion². Sobald Bundesrat und Reichstag an ihre Beschlüsse gebunden sind, kann von der Existenz eines Reichsgesetzes gesprochen werden. Die Folge dieses Zustandekommens eines Gesetzes besteht darin, daß die Willenserklärung jedes einzelnen gesetzgebenden Organs juristisch vernichtet wird. Sobald ein Reichsgesetz existent ist, liegt nicht außerdem noch eine Bundesratser-

¹ Die folgenden Deduktionen gehen davon aus, daß Bundesrat und Reichstag bei der Gesetzgebung prinzipiell gleichberechtigt, d. h. daß ihre Beschlüsse gleichwertig sind. Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Archiv für öffentl. Recht Bd. 32 S. 37 ff.

² Vgl. meinen Aufsatz: Archiv für öffentl. Recht Bd. 31, S. 250 ff.